

Der BayVGH führt hierzu in seinem Beschluss aus:

„Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 DVWoR [...] richtet sich die Dringlichkeit in erster Linie nach dem sozialen Gewicht des Wohnungsbedarfs des Bewerbers; wie lange der antragstellende Wohnungssuchende schon in der kreisfreien Gemeinde oder dem Landkreis mit seinem Hauptwohnsitz gemeldet ist, wo er sich um eine Wohnung bemüht, darf hingegen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 DVWoR [...] nur ergänzend berücksichtigt werden [...]. Ein genereller Ausschluss von gemäß Art. 5 Satz 3 BayWoBindG vorrangig zu berücksichtigenden Personen von der Benennung für eine Sozialwohnung durch wie auch immer ausgestaltete „Wartezeitregelungen“ kommt danach nicht in Betracht. [...] Andernfalls würde das „Hilfskriterium“ der Verweildauer entgegen der Intention des Gesetz- und Verordnungsgebers zum Hauptkriterium erhoben, obwohl es lediglich ergänzend, nämlich nur bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Bedürftigkeit und Dringlichkeit, zum Tragen kommen soll.“

Ergänzend hierzu dürfen wir noch auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (vgl. Urteil vom 20. Juni 2013, Az.: C-20/12) hinweisen, in welcher der Gerichtshof für die Frage der Zulässigkeit des Kriteriums der Ortsansässigkeit im Rahmen der Leistungsgewährung strenge Anforderungen stellt. Der Gerichtshof führt in seiner Entscheidung, welche eine Leistungsgewährung an ortsansässige Studenten zum Gegenstand hat, folgendes aus:

„Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft in der durch die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er grundsätzlich einer Regelung eines Mitgliedstaats [...] entgegensteht, die die Gewährung einer finanziellen Studienbeihilfe von der Erfüllung eines Wohnsitzerfordernisses durch den Studierenden abhängig macht und die zu einer mittelbaren Diskriminierung darstellenden Ungleichbehandlung von in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässigen Personen und von Personen führt, die zwar nicht in diesem Mitgliedstaat ansässig, aber Kinder von Grenzgängern sind, die in diesem Mitgliedstaat eine Tätigkeit ausüben.“